

GSBK

Geschwister
Scholl
Berufskolleg

LEISTUNGSKONZEPT

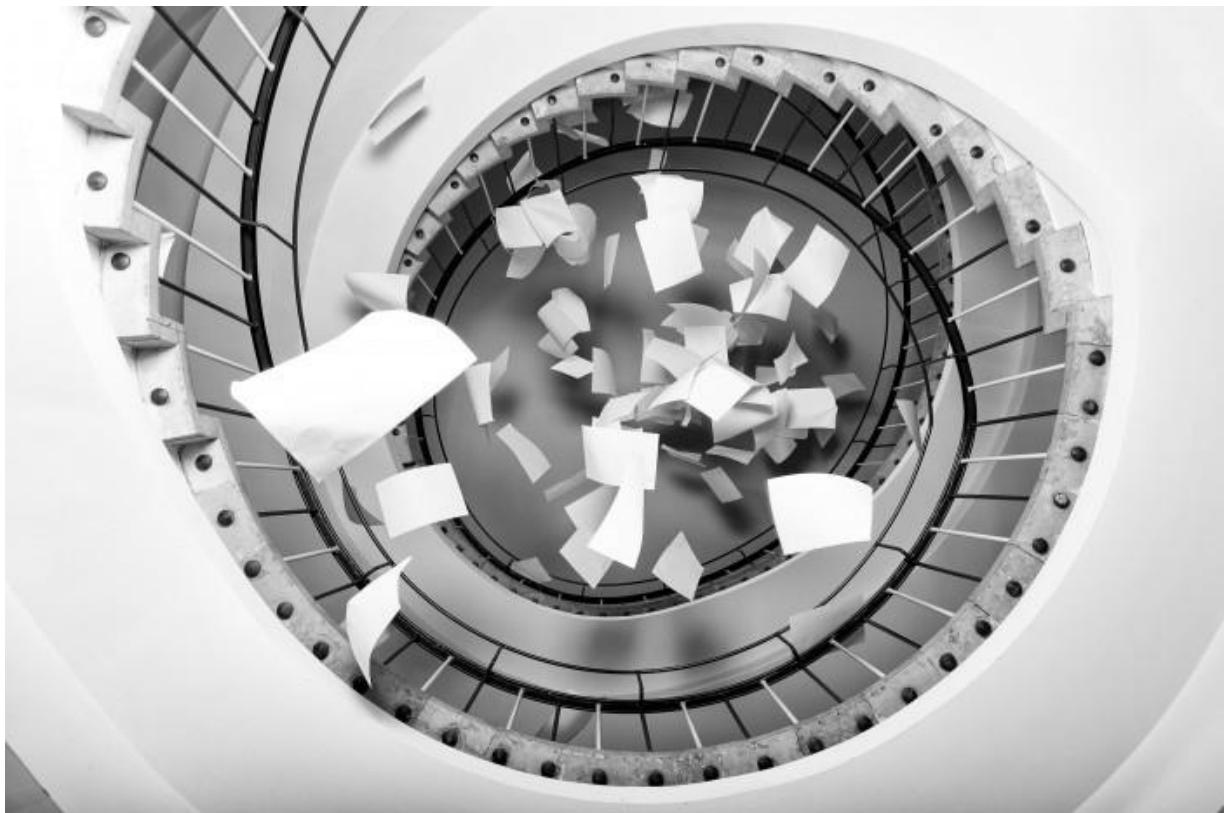
STAND: JANUAR 2026

STÄDTISCHE SCHULE FÜR TECHNIK, HAUSWIRTSCHAFT UND SOZIALPÄDAGOGIK

- SEKUNDARSTUFE II -

BISMARCKSTRASSE 207-209

51373 LEVERKUSEN



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einige Worte vorab	3
2.	Teil I	4
2.1.	Grundlage der Leistungsbewertung	4
2.2.	Leistungsnoten und Zeugnisnoten	4
2.3.	Notenstufen und Bewertungsschlüssel	5
2.4.	Information und Dokumentation	6
2.5.	Täuschungshandlungen (Vgl. § 20 APO-BK)	7
2.6.	Festlegung für einheitliche Verfahrensabläufe im Geschwister-Scholl-Berufskolleg	7
3.	Teil II	8
3.1.	Festlegung der Bildungsgänge zur Leistungsbewertung	8
3.2.	Allgemeine Festlegung im Bildungsgang	8
3.3.	Besonderheiten im Bildungsgang	8

1. EINIGE WORTE VORAB

Auf die Note kommt es an!

Daran messen sich Durchschnitte, Abschlüsse und die Möglichkeit, in einem anderen Bildungsgang oder an einer Hochschule weiterzumachen.

Und doch wird über kaum eine Sache so sehr gestritten wie über die gerechte Note.

Und weil das so ist, legt das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen die Grundsätze der Leistungsbewertung in § 48 fest. Diese Grundsätze werden in Teil I unseres Leistungskonzepts konkretisiert. Hier geht es um Verfahren und Bestimmungen, die für die gesamte Schule Gültigkeit besitzen (z.B. die Notenstufen).

Darüber hinaus und auf der Grundlage dieser Festlegungen regelt jeder Bildungsgang das weitere Vorgehen der Leistungsbewertung (Teil II des Leistungskonzepts). Das ist auch gut so, denn nur durch dieses Vorgehen kann auf die ganz spezifischen Belange und Anforderungen der jeweiligen Ausbildung Rücksicht genommen werden.

Das Verfahren der Leistungsbewertung wird zu Beginn jeden Schuljahres in jeder Klasse ausführlich erläutert. Dazu gehört z.B., in welchem Verhältnis die „schriftlichen Arbeiten“ zu den „sonstigen Leistungen im Unterricht“ stehen und was zu den sonstigen Leistungen zählt. Dazu gehört aber auch, welche Ersatzleistungen erbracht werden, wenn an bestimmten Angeboten z.B. im Sport nicht teilgenommen werden kann oder wie im Fall von Täuschungs-handlungen vorgegangen wird. Uns ist wichtig, dass jede Schülerin und jeder Schüler nachvollziehen kann, wie es zu einer (Zeugnis)Note kommt. An dieser Stelle ist Transparenz gefragt.

Zusätzlich kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr bei der jeweiligen Lehrkraft der Leistungsstand nachgefragt werden. Das funktioniert nicht immer sofort, denn Noten werden berechnet und pädagogisch erwogen. Aber mit einem Termin lässt sich dann zeitnah ein Gespräch führen, das auch die weiteren Möglichkeiten der individuellen Unterstützung in den Blick nimmt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dieses Gespräch suchen.



Dr. Margot Ohlms (Schulleiterin)

2. TEIL I

2.1. GRUNDLAGE DER LEISTUNGSBEWERTUNG

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Grundsätzen des Schulgesetzes (SchulG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Berufskolleg (APO-BK).

Das SchulG bestimmt in §§ 48–52 die Grundsätze der Leistungsbewertung und Förderung, das Wesen von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn sowie die Voraussetzungen für Versetzungen und Prüfungen.

Die APO-BK konkretisiert in § 8 und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Art und Umfang der Leistungsbewertung. Täuschungshandlungen und deren Folgen werden in § 20 besprochen. Verwiesen wird auf die Anlagen der APO-BK und die Festlegungen der Bildungsgänge.

2.2. LEISTUNGSNOTEN UND ZEUGNISNOTEN

Das Schulgesetz unterscheidet die Beurteilungsbereiche „schriftliche Leistungen“ und „sonstige Leistungen“.

Es gilt:

- Schriftliche Leistungsnoten machen höchstens 50% der Zeugnisnote aus.
- Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.
- Verschiedenartige sonstige Leistungen sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen.
- In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen.
- In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten bilden die sonstigen Leistungen die Grundlage der Bewertung.

Weitere Festlegungen, die der Eigenart des Bildungsgangs und der Organisation des Unterrichts entsprechen, trifft der Bildungsgang (Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten, Art, An-

zahl und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung). Sofern Fachkonferenzen Festlegungen treffen, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

2.3. NOTENSTUFEN UND BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Bei der Bewertung der Leistungen werden die Notenstufen *sehr gut* (1) bis *ungenügend* (6) des SchulG zu Grunde gelegt. Im Beruflichen Gymnasium findet ein Punktesystem von 0 (*ungenügend*) bis 15 (*voll sehr gut*) Anwendung.

Als Bewertungsschlüssel werden

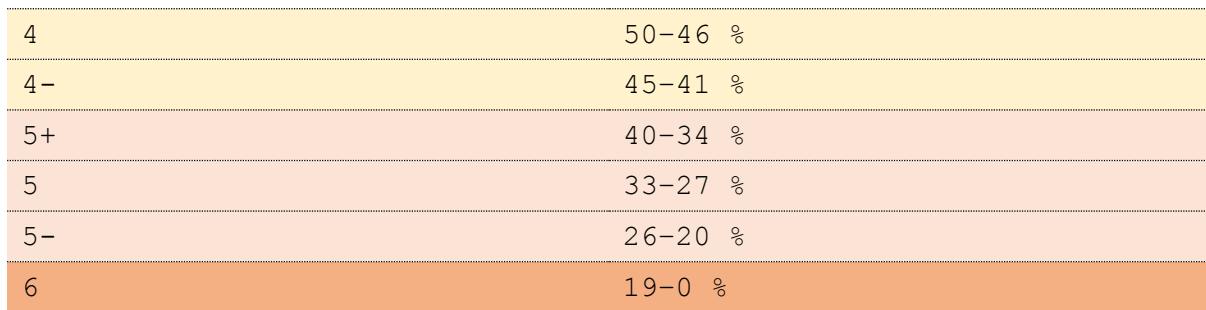
- die Leistungstabelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertages,
- die lineare Notenverteilung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur gymnasialen Oberstufe oder
- das lineare Vorgehen nach Empfehlung der Bezirksregierung Köln

verwendet.

Note	Prozent
Sehr gut (1)	100–92 %
Gut (2)	91–81 %
Befriedigend (3)	80–67 %
Ausreichend (4)	66–50 %
Mangelhaft (5)	49–30 %
Ungenügend (6)	29–0 %

Leistungstabelle des Deutschen Industrie- und Handwerkskammertages

Note	Note in Prozent
1+	100–96 %
1	95–91 %
1-	90–86 %
2+	85–81 %
2	80–76 %
2-	75–71 %
3+	70–66 %
3	65–61 %
3-	60–56 %
4+	55–51 %



Lineare Notenverteilung (KMK-Vereinbarung gymnasiale Oberstufe)

Note	Note in Prozent
Sehr gut (1)	100-90 %
Gut (2)	89-75 %
Befriedigend (3)	74-60 %
Ausreichend (4)	59-45 %
Mangelhaft (5)	44-30 %
Ungenügend (6)	29-0 %

Von der Bezirksregierung Köln empfohlene, lineare Notenverteilung für dezentrale Prüfungen

2.4. INFORMATION UND DOKUMENTATION

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres von jeder Lehrkraft über die Grundsätze der Leistungsbewertung informiert. Die Unterrichtung wird im Klassenbuch dokumentiert.

Die Dokumentation der Leistungsnoten erfolgt für alle Lernfelder und Fächer im Notenbuch des Klassenordners. Die Dokumentation im Notenbuch enthält folgende Angaben:

- Fachbezeichnung
- Datum der Leistung
- Art der Leistung
- Leistungsnote
- Zeugnisnote

mit Unterschrift des benotenden Lehrers (Leistungs- und Zeugnisnote).

2.5. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN (VGL. § 20 APO-BK)

Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung einer selbstständigen Leistung.

Bei einem Täuschungsversuch z.B. durch Abschreiben oder Nutzung unerlaubter Hilfsmittel, liegt es im Ermessen der Lehrkraft,

- einzelne Teile oder den gesamten Leistungsnachweis zu wiederholen oder
- einzelne Teile oder den gesamten Leistungsnachweis für ungenügend zu erklären.

Dies gilt auch für Täuschungshandlungen, die erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt werden.

2.6. FESTLEGUNG FÜR EINHEITLICHE VERFAHRENSABLÄUFE IM GESCHWISTER-SCHOLL-BERUFSSKOLLEG

- Klassenarbeiten werden rechtzeitig angekündigt.
- Werden schriftliche Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen nicht mitgeschrieben, stehen Nachschreibetermine zur Verfügung. Die Lehrkräfte können auch individuelle Termine mit den Lernenden vereinbaren.
- Die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze des Umgangs mit Absenzen. Wichtig ist das einheitliche Vorgehen für alle Bildungsgänge.

3. TEIL II

3.1. FESTLEGUNG DER BILDUNGSGÄNGE ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG

Die Bildungsgänge und Fachkonferenzen beschließen in der ersten Konferenz des Schuljahres die unten aufgeführten Sachverhalte.

3.2. ALLGEMEINE FESTLEGUNG IM BILDUNGSGANG

- a) Bewertungsschlüssel
- b) Schriftliche Prüfungsfächer
- c) Anzahl, Art und Umfang der schriftlichen Leistungen in den Fächern und Lernfeldern
- d) Art, Anforderungen und Gewichtung der sonstigen Leistungen
- e) Gewichtung der schriftlichen und sonstigen Leistungen im Lernfeld oder Fach

3.3. BESONDERHEITEN IM BILDUNGSGANG

- a) Praxisbewertung im Bildungsgang (in allen Bildungsgängen mit Praktika)
- b) Fachpraktische Arbeiten (z.B. in den Bildungsgängen der Elektrotechnik)
- c) Gewichtung der praktischen Leistung z.B. in Sport, Musik und Kunst/Werken
- d) Gewichtung von Lernfeldern oder Fächern bei Bündelungen
- e) Nutzung von Bewertungsbögen